

# Sitzung des Zentralkomitees, den 2. September 1915 in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1915-1916)**

Heft 154

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sitzung des Zentralkomites,  
den 2. September 1915 in Bern.

Das am 2. September in Bern versammelte Zentralkomite beschäftigte sich mit der Generalversammlung, welche nächsten Monat in Zürich stattfinden wird und mit den verschiedenen auf der Tagesordnung stehenden Fragen. Es entschied sich nach obgewalteter Besprechung gegen den Pariser-Antrag, welcher der Abgeordneten-Versammlung von 1914 vorgelegt und auf dieses Jahr verschoben worden war. Dieser Vorschlag (man sehe in dieser Nummer die Mitteilung der Sektionen) würde eine Beschränkung der Befugnisse und Freiheit der Jury bewirken und wäre praktisch nicht anwendbar. Das Zentralkomite schlägt vor, nicht auf die Sache einzutreten.

Die Jury für die Oktoberausstellung wird durch den Schriftführer auf Montag, den 27. September morgens 9 Uhr ins Kunsthhaus in Zürich eingeladen werden. Die Herren Righini und Röthlisberger werden das Aufstellen besorgen. Unser Zentralpräsident, Herr F. Hodler hat es auf sich genommen, das künstlerische Plakat für das Gesellschaftsjubiläum zu schaffen.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Masse die dekorative Kunst bei unsrer Ausstellung zugelassen werden soll, ist der Jury überlassen worden, welche sich vom verfügbaren Raum Rechenschaft geben wird.

Das Zentralkomite behandelt ausserdem das Budget der Ausstellung und die Einladungen für den «Vortrag» und das Festessen. Es bespricht auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern anlässlich des Jubiläums der Gesellschaft.

Die Zentralkasse übernimmt einen Teil der Bankettspesen. Dieser Anteil beträgt 2 fr. pro Bankettkarte, so dass die Karte einem jeden Mitglied auf Fr. 2.50 zu stehen kommt.

Die Frage der «Plaquette» für die Halbjahrhundertfeier findet ihre Lösung so, dass Herr H. Frey der Generalversammlung eine Plaquette vorlegen wird, die sich jeder zum Erstellungspreis verschaffen kann. Ein allfälliger Gewinn käme der Hilfskasse zu statten.

Die Verwaltung der Revue «Das Werk» hat dem Zentralvorstand Vorschläge gemacht für eine Spezialnummer für unsere Ausstellung. Nach reiflicher Ueberlegung ist der Schriftführer beauftragt worden, mit diesen Herren zu unterhandeln.

Die Galerie Schulte, in Berlin, schlägt unsrer Gesellschaft vor, einen Teil unsrer Oktoberausstellung nach deren Schluss in Zürich bei ihr auszustellen. Sie bietet kostenlose Hinfahrt auf den deutschen Bahnen an. Das Zentralkomite beschliesst, nicht auf die Angelegenheit einzutreten, da es sich nur um einen Teil der Ausstellung handelt. Die Galerie Schulte kann selbst eine Auswahl treffen und sich direkt und persönlich an die Künstler wenden.

Eine ganze Reihe von Verwaltungsfragen werden behandelt, und die Sitzung, die um 2 1/2 Uhr begonnen, wird erst um 6 3/4 Uhr aufgehoben.

*Der Schriftführer.*



Verordnung  
über die eidgenössische Kunstpflege  
(Vom 3. August 1915.)

*Der schweizerische Bundesrat,*

in Vollziehung der Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung und Hebung der Kunst, vom 22. Dezember 1887<sup>1</sup> und vom 18. Juni 1898<sup>2</sup>, sowie zur Regelung der übrigen Fragen, die sich auf die eidgenössische Kunstpflege beziehen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

*beschliesst:*

KAPITEL I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art 1. Der Bundesrat entscheidet auf den Antrag seines Departements des Innern über die jährliche Verwendung und Verteilung des für die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz ausgesetzten Kredites auf die verschiedenen, in Art. 1 der erwähnten Bundesbeschlüsse genannten Aufgaben, nämlich:

- a. Veranstaltung schweizerischer und Beteiligung an auswärtigen Kunstausstellungen;
- b. Ankauf von Werken schweizerischer Künstler;
- c. Erstellung und Unterstützung öffentlicher monumentaler Kunstwerke;
- d. Gewährung von Stipendien an tüchtige Künstler.

Art 2. Auf den Vorschlag seines Departements des Innern wählt der Bundesrat eine Fachkommission von 9 Mitgliedern, die den Titel «eidgenössische Kunstkommission» führt.

Bei der Bestellung der Kunstkommission wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dass in ihr die hauptsächlichsten Kunstzweige angemessen vertreten seien; ausserdem sollen sich in der Kommission mehrere Mitglieder befinden, die nicht dem Stande der ausübenden Künstler angehören. Von den 9 Mitgliedern der Kommission sollen ferner mindestens drei die französische und mindestens eines die italienische Schweiz vertreten. Die Kommission in ihrer Gesamtheit soll für eine billige Berücksichtigung und Unterstützung aller Kunststrichtungen Gewähr bieten.

Art 3. Die eidgenössische Kunstkommission hat die Aufgabe: Zuhanden des Departements des Innern alle wesentlichen, auf die Ausführung der genannten Bundesbeschlüsse bezüglichen Fragen und Geschäfte, sowie alle andern Kunstfragen des Bundes in Malerei, Skulptur und Architektur zu prüfen und zu begutachten.

Sie hat ferner die Hebung und Förderung der Kunst, im Sinne der erwähnten Bundesbeschlüsse von sich aus wahrzunehmen, zur Erreichung dieser Zwecke dem Departement des Innern die geeigneten Anträge zu stellen und ihm in der Vollziehung der vom Bundesrat gefassten Beschlüsse und der departementalen Verfügungen behülflich zu sein.

Art 4. Es ist den Mitgliedern der Kommission untersagt, in Angelegenheiten, die ihrer Prüfung unterliegen, wie bei Wettbewerben, etc., persönlich mitzuwirken oder sich in irgend einer Weise an denselben zu beteiligen.

Art 5. Die Kommission wird in der Weise erneuert, dass alljährlich die Mitglieder, die vier Jahre im Amt sind, austreten und ersetzt werden.

Die Ausgetretenen sind erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Art 6. Präsident und Vizepräsident der Kommission werden vom Bundesrat gewählt; einer von beiden soll ausübender Künstler sein. Für sie gelten die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht; der Bundesrat wird aber dafür sorgen, dass auch im Präsidium und Vizepräsidium von Zeit zu Zeit ein Wechsel eintritt.

Art 7. Die Vorberatung der Traktanden und die Ausführung beschlossener Massnahmen ist Sache des aus Präsident und Vizepräsident bestehenden Bureaus.

Die Kommission kann weitere Sachverständige zu Rate und zu ihren Sitzungen beziehen; ebenso kann sie für besondere Aufgaben kleinere Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen.

<sup>1</sup> Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd. X, S. 579.

<sup>2</sup> Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd. XVI, S. 849.